

läge 1 gehören und als Produktionsmaterial in Textilerzeugnisse der Komplexe B oder C gemäß Anlage 1 eingehen und

2. vor dem 10. März 1966 geliefert worden sind oder bis zu diesem Zeitpunkt geliefert werden.

Werden die neuen Industrieabgabepreise solcher Textilerzeugnisse vor dem 10. März 1966 vom Verwender angefordert, sind die Kalkulationen binnen 3 Tagen nach Eingang der Anforderung aufzustellen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 3.

§ 6

Errechnung von Einzelpreisen für importierte Erzeugnisse

(1) Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, für

1. Textilerzeugnisse ihres Import-Grundsortiments,
2. alle nach dem 15. November 1965 importierten Textilerzeugnisse,

sofern sie zu den Geltungsbereichen der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen oder Listen über Einzelpreise gehören, neue Einzelpreise zu ermitteln. Die Errechnung der Einzelpreise (Kalkulation von Vergleichspreisen) ist im Auftrage der Außenhandelsunternehmen von Betrieben im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen, die gleiche oder vergleichbare Textilerzeugnisse herstellen. Für die Errechnung der Einzelpreise gilt § 4 sinngemäß.

(2) Die Außenhandelsunternehmen haben den mit der Errechnung der Einzelpreise beauftragten Betrieben Muster der Textilerzeugnisse sowie die erforderlichen technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Mitteilung der neuen Einzelpreise

(1) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen haben

1. die gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 oder gemäß § 6 Abs. 1 ermittelten neuen Industrieabgabepreise für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der Vorschriften über die Errechnung von Einzelpreisen der Anlage 1 gehören,
2. die festen Industrieabgabepreise für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der Listen über Einzelpreise der Anlage 2 gehören,

den Abnehmern unaufgefordert nachrichtlich mitzuteilen (Preismitteilungspflicht).

(2) Die Preismitteilungspflicht gilt

1. in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1:
für Lieferungen, die nach Fertigstellung der jeweiligen Kalkulation des neuen Einzelpreises berechnet werden;
2. in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2:
für Lieferungen, die nach Zustellung der Listen über neue Einzelpreise berechnet werden.

(3) Die Preismitteilungspflicht betrifft Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko, die

1. als Produktionsmaterial an Hersteller anderer Erzeugnisse,
2. als Handelsware an die Versorgungskontore Industrietextilien (einschließlich Versorgungskontor Industrietextilien Importe) oder an deren Vertragshändler,
3. als Handelsware an den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel

geliefert werden.

(4) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 erfolgt schriftlich durch Angabe auf den Rechnungen, durch Zustellung von Listen oder in anderer Form.

(5) Die Veredler haben für alle nach Zustellung der Vorschriften und Listen gemäß Anlage 3 im Lohnauftrag durchgeführten Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 die neuen Einzelpreise nachrichtlich auf den Rechnungen anzugeben (Preismitteilungspflicht). Werden die zu berechnenden Preise dem Auftraggeber vor der Rechnungsausstellung bekanntgegeben, so sind die neuen Einzelpreise gleichzeitig nachrichtlich mitzuteilen.

(6) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Versorgungskontore Industrietextilien (einschließlich Versorgungskontor Industrietextilien Importe), deren Vertragshändler sowie für den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel, wenn sie Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko, für die neue Industrieabgabepreise bereits mitgeteilt worden sind, an Abnehmer für die im Abs. 3 genannten Zwecke liefern.

§ 8

Preisankunftspflicht

(1) Stehen bei der Errechnung der neuen Einzelpreise gemäß den §§ 4 und 6 neue Preise der Industriepreisreform für Produktionsmaterial oder im Lohnauftrag durchgeführte Leistungen der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Art nicht zur Verfügung, sind die Hersteller berechtigt, diese neuen Preise vom Lieferer oder Veredler anzufordern. Die Lieferer und Veredler sind verpflichtet, die angeforderten Preise nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 mitzuteilen (Preisankunftspflicht).

(2) Betrifft die Anforderung der Preise Kleintextilien gemäß Anlage 4, so haben die Hersteller dieser Erzeugnisse neue Industrieabgabepreise nach den vom Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — anzufordernden Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen zu bilden und dem anfragenden Betrieb binnen einer Woche mitzuteilen. Als neuer Industrieabgabepreis für Produktionsmaterial gilt in diesen Fällen der nach diesen Vorschriften kalkulierte Betriebspreis.

(3) Betrifft die Anforderung der Preise Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko sowie Leistungen der Veredler der im § 2 Abs. 2 be-